

Die Ungültigkeitsklage im schweizerischen Erbrecht

Dr. iur. Daniel Abt

Rechtsanwalt | Fachanwalt SAV Erbrecht

„Fachanwaltausbildung im Erbrecht“,
Wochenendblock vom 25. bis 27. Oktober 2012,
veranstaltet von den Universitäten Luzern und Zürich und des SAV,
Park Hotel Bad Zurzach, 27. Oktober 2012

Übersicht (I)

- Einleitung
 - Systematik
 - Exkurs: Nichtigte Verfügungen von Todes wegen
- Formelle Aspekte
 - Zuständigkeit
 - Klagefrist
- Materielle Aspekte
 - Sachlegitimation
 - Klagegründe

Übersicht (II)

- Wirkungen des Ungültigkeitsurteils
 - in persönlicher Hinsicht
 - in sachlicher Hinsicht
- Zuwendungen an Vertrauenspersonen
 - erbrechtliche Zuwendungen
 - Exkurs: lebzeitige Zuwendungen
 - de lege lata
 - de lege ferenda
- Zusammenfassung

Allgemeines (I)

- "Nähe" zur Herabsetzungs- und Erbschaftsklage
 - Systematik des Gesetzes: Art. 519 ff. ZGB
 - Befristung: Art. 521 ZGB (Art. 533 und 600 ZGB)
 - aber: Kontrahent wird i.d.R. eliminiert, nicht reduziert
- Exkurs: Nichtigkeitsklagen von Todes wegen
 - Nichtigkeitsklage ist Feststellungsklage
 - von jedermann, von Amtes wegen, absolute Wirkung, ex tunc, jederzeit (aber: Verjährung der Sekundäransprüche u.U. innert einem Jahr)
 - Nichtigkeitsgründe z.T. unklar

Allgemeines (II)

- Tipp: Nichtigkeit, eventualiter Ungültigkeit;
Befristung beachten (Art. 521 ZGB)
- update:
 - BGE 129 III 580
 - BGE 132 III 305/315:
bei Erbunwürdigkeit → Nichtigkeit
 - 5A_492/2007 (ad Feststellungsinteresse)
 - 5A_715/2009, E. 2 (gefälschtes Testament/
Einfügung durch Drittperson)
 - AppGer BS, BJM 2011, 318 ff. (Computer)

Allgemeines (III)

- Klageart
 - Gestaltungsklage
 - keine Feststellungsklage, keine Leistungsklage (wie Herabsetzungs- oder Erbschaftsklage)
 - i.d.R. Verbindung mit Erbschaftsklage in gleichem Verfahren (Klagenhäufung)
- Bedeutung von Art. 7 ZGB
 - Verweisungsnorm mit "Scharnierfunktion" zwischen ZGB und OR
 - z.B. für Willensmängel, Unsittlichkeit, Rechtswidrigkeit

Allgemeines (IV)

- Rechtsbegehren
 - „Es sei die letztwillige Verfügung/der Erbvertrag des Erblassers, verstorben am ..., vom ..., ungültig zu erklären“
 - Eventuell: „Es sei festzustellen, dass der Kläger auf Grund ... vom ... als eingesetzter Erbe zu einem Drittel am Nachlass berechtigt ist“
 - Feststellungsbegehren sinnvoll, wenn die Rechtsfolgen vom Beklagten bestritten werden könnten (keine negativen Kostenfolgen, vgl. BGE 133 III 406; a.M. SUTTER-SOMM, passim, vs. ABT und WEIBEL)

Zuständigkeit

- Art. 28 ZPO
 - letzter Wohnsitz des Erblassers
 - bei Tod im Altersheim oder in Altersresidenz: Wohnsitz
 - bei Tod im Pflegeheim: Wohnsitz?
 - m.E.: Alters- und Pflegeheime einheitlich behandeln
 - Ort der hinterlegten Schriften etc. als Indizien
 - update: BREITSCHMID/GÄCHTER, Heimaufenthalt, Zürich 2010

Klagefrist (I)

- Art. 521 ZGB
 - relative Frist
 - absolute Frist
 - besondere Frist bei Böswilligkeit (wie bei Erbschaftsklage)
 - Einrede der Verwirkung (wie bei Herabsetzungsklage)
- Verwirkungsfristen
 - von Amtes wegen zu beachten
 - keine Unterbrechung (keine Betreuung → Schlichtungsgesuch einreichen!)
 - Art. 209 Abs. 4 Satz 2 ZPO als Stolperstein?
BGE 135 III 489 ist m.E. ein No-Go für ZPO

Klagefrist (II)

- relative Frist (Art. 521 Abs. 1 i.i. ZGB)
 - Kenntnis der Verfügung
 - Kenntnis des Ungültigkeitsgrundes
 - in praxi: Eröffnung der Verfügung ist entscheidend
 - kein Fristenlauf vor dem Tode des Erblassers
- absolute Frist (Art. 521 Abs. 1 i.f. ZGB)
 - bei Testament: ab Eröffnung der Verfügung
 - bei Erbvertrag: ab Eröffnung des Erbgangs (h.L.) bzw.
ab Eröffnung der Verfügung (m.E.)

Klagefrist (III)

- Frist bei Böswilligkeit
 - 30 Jahre (längste Frist im Privatrecht!)
 - Beginn wie bei 10-Jahres-Frist
 - h.L.: bei allen Ungültigkeitsgründen
- Einrede der Ungültigkeit (Art. 521 Abs. 3 ZGB)
 - jederzeit
 - nur für den (mit-)besitzenden Erben (auch wenn ein Willensvollstrecker im Amt ist)

Klagefrist (IV)

- update: - 5C.117/2006 (ad Verwirkung)
 - 138 III 354 (ad relative Frist, Art. 533)
 - ZPO: Schlichtungsgesuch begründet
Rechtshängigkeit (Art. 64 Abs. 2 bzw.
62 Abs. 1 ZPO)

Übersicht

- Sachlegitimation
 - Aktivlegitimation
 - Passivlegitimation
- Klagegründe
 - Verfügungsunfähigkeit
 - Willensmängel
 - Rechtswidrigkeit und Unsittlichkeit
 - Formmängel

Sachlegitimation (I)

- Aktivlegitimation: Art. 519 Abs. 2 ZGB
 - wer als Erbe oder Bedachter oder aus einem anderen Grund ein erbrechtliches Interesse hat
 - nicht Gläubiger, allenfalls aber Willensvollstrecker
 - stufenweise Anfechtung möglich

Sachlegitimation (II)

- Aktivlegitimation: Art. 519 Abs. 2 ZGB
 - bei Erbvertrag: Ungültigkeitsklage zu Lebzeiten des Erblassers? → umstritten, m.E. abzulehnen
 - keine notwendige Streitgenossenschaft
 - update: - 5C.163/2003 = Pra 2004, Nr. 98
 - 5C.95/2006

Sachlegitimation (III)

- Passivlegitimation
 - Personen, die aus der Verfügung zum Nachteil des Klägers Vorteile erbrechtlicher Art haben
 - direkter oder unmittelbarer Vorteil
 - keine passive Streitgenossenschaft
 - allenfalls Willensvollstrecker (siehe sogleich)

Sachlegitimation (IV)

- update: - 5C.273/2005, E. 1.2 (Willensvollstrecker ist i.d.R. nicht passivlegitimiert)
- 5A_89/2011 (Klagelegitimation und Urteilswirkung, mit Besprechung ABT)

Verfügungsfähigkeit (I): Art. 467/468 ZGB

- Willens- bzw. Charakterelement: normale Widerstandsfähigkeit gegen fremde Willensbeeinflussung
- last-minute-Verfügungen: Persönlichkeitsadäquanz?
- Relative Natur der Urteilsfähigkeit
- Abgestufte Testierfähigkeit vs. Alles-oder-Nichts-Prinzip
- Massgeblicher Zeitpunkt: Errichtung der Verfügung (Datum empfehlenswert)

Verfügungsfähigkeit (II): Art. 467/468 ZGB

- Beweisfragen
 - Regelfall: Vermutung der Urteilsfähigkeit; reduziertes Beweismass
 - Sonderfall: Umkehr der Beweislast, wenn Urteilsunfähigkeit als Normalfall nachgewiesen wird (etwa bei Altersschwäche); Gegenbeweis des „lucidum intervallum“
 - BGer ist zur Zeit aber (sehr) zurückhaltend

Verfügungsfähigkeit (III): Art. 467/468 ZGB

- update: - BGE 124 III 5; 5C.52/2003; 5C.257/2003; 5C.32+33/2004; 5C.193/2004; 5C.98/2005 = Pra 2007, Nr. 17; 5C.282/2006 ; (mit Besprechung LENZ); 5A_204/2007; 5A_723/2008
 - FRANK TH. PETERMANN, Urteilsfähigkeit, Zürich/St. Gallen 2008
 - 5A_748/2008 („Kontaktanzeige“); 5A_12/2009 („Morphium“); 5A_727/2009

Verfügungsfähigkeit (IV): Art. 467/468 ZGB

- update: - 5A_294/2009; 5A_436/2011;
5A_647/2011; 5A_18/2012; 5A_384/2012
 - ABT in successio 2010, 195 ff.
("stinkende Fälle")
 - WIDMER BLUM, Diss. Luzern 2010
 - AEBI-MÜLLER in successio 2012, 4 ff.
 - ab 2013: Art. 468 Abs. 2 nZGB
(Errichtung Erbvertrag bei Beistandschaft)

Willensmängel (I): Art. 469 ZGB

- Irrtum (Motivirrtum), Täuschung, Drohung oder Zwang
- Sondertatbestände
- Kausalzusammenhang: Erblasser hätte Aufhebung der Verfügung dem Fortbestand vorgezogen
- Konvaleszenz durch Nichtaufhebung (Abs. 2)
- Richtigstellung offenbarer Irrtümer (Abs. 3)

Willensmängel (II): Art. 469 ZGB

- update: - 5C.273/2002 = Pra 2004, Nr. 25
 - 5C.273/2005
 - 5A_204/2007
 - 5A_698/2008
 - 5A_692/2011 (Irrtum/Erbenwürdigkeit, mit Besprechung ABT)

Rechtswidrigkeit/Unsittlichkeit: Art. 20 Abs. 1 OR

- Rechtswidrigkeit
 - zwingende privatrechtliche Bestimmungen
 - zwingende öffentlichrechtliche Bestimmungen
- Unsittlichkeit
 - wegen Beeinflussung (z.B. Maîtresse)
 - wegen Standeswidrigkeit → BGH, StandesO FMH etc.

Rechtswidrigkeit/Unsittlichkeit: Art. 20 Abs. 1 OR

- update: - BGE 132 III 455
 - aber: BGE 136 III 142 = Pra 2010, Nr. 100
 - 5C.202/2006? (m.E. Klage nach Art. 494 Abs. 3 ZGB)
 - BGE 133 III 167, E. 4.3 (ad Begriff der Sittenwidrigkeit)

Formmängel (I): Art. 498 ff. ZGB

- öffentliche Verfügung
- eigenhändige Verfügung
- mündliche Verfügung
- Spezialfall: Datierung

Formmängel (II): Art. 498 ff. ZGB

- update:
 - BGE 131 III 601 = Pra 2006, Nr. 65
 - 5C.56/2005: Erbvertrag, Vorlesen mit Unterschrift: Vorlesen vor Zeugen!
 - BGE 135 III 206 = Pra 2009, Nr. 77:
Unterschrift am Ende
 - 5A_247/2009
 - 5A_571/2009
 - KGer VS, ZWR 2011, 308 (ad Art. 520a ZGB)

Teilunggültigkeit

- in persönlicher Hinsicht
 - Ungültigkeitsklage ist Gestaltungsklage
 - aber: keine erga-omnes-Wirkung
 - inter-partes-Wirkung: relative Rechtskraft
- in sachlicher Hinsicht
 - Verfügung ist vollumfänglich ungültig
 - Verfügung ist teilweise ungültig
- update: 5A_89/2011 (Legitimation und Urteilswirkung, mit Besprechung ABT)

Wirkungen des Ungültigkeitsurteils

Streitwert

- der potenzielle Prozessgewinn des Klägers im Falle des Obsiegens
- update: 5A_727/2009, E. 4 (insbesondere zum Streitwert bei Erbunwürdigkeit)

Einleitung (I)

- Besondere Vorsicht bei besonderen Vertrauensverhältnissen mit besonderen Einsichten
- Betroffene Berufsgruppen: Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Therapeuten, Psychologen, Geistliche, Mitarbeiter von Spitex-Diensten, Pflegepersonal in APH, Erbschaftsberater etc.
- Sachverhalte, die "für jeden prima-vista-Beobachter stinken" (DRUEY)

Einleitung (II)

- "Erbschleicherei": Definition indes unklar
→ ABT, BGer, BREITSCHMID
- Exkurs: lebzeitige Zuwendungen an Vertrauenspersonen (Sondertitel-Problematik)
 - Erbschaftsklage (vgl. BGE 119 II 114 ff. = Pra 1995, Nr. 71; 132 III 677 ff.)
 - ABT in AJP 2004, 1225 ff.

Zuwendungen an Vertrauenspersonen

Situation in umliegenden Rechtsordnungen

- Deutschland: § 14 HeimG
- Österreich: § 539 ABGB
- Frankreich: art. 907 ff. CC
- England: Entscheide "Barry vs. Butlin", "Wintle vs. Nye" etc.

Situation de lege lata in der Schweiz (I)

- BGE 124 III 5: Verfügungsunfähigkeit
- Doktrin: Verfügungsunfähigkeit, Willensmängel
- m.E.:
 - Verfügungsunfähigkeit
 - Willensmängel
 - Unsittlichkeit kraft Beeinflussung und/oder Unsittlichkeit kraft Standeswidrigkeit

Situation de lege lata in der Schweiz (II)

- update:
 - BGE 132 III 305/315 (Erbunwürdigkeit)
 - BGE 132 III 455 ff. (auch in CH: Sittenwidrigkeit kraft Standeswidrigkeit möglich)
 - aber: BGE 136 III 142 = Pra 2010, Nr. 100
 - OGer Zürich, ZR 2012, 1 ff.
(Erbunwürdigkeit / Urteilsunfähigkeit)

Sittenwidrigkeit kraft Beeinflussung

- Erblasser beeinflusst Dritte ("Maîtressentestament", nach BGer. sittenwidrig)
- Umgekehrter Fall: Dritter (Vertrauensperson) beeinflusst Erblasser ("Erbschleicherei")

Sittenwidrigkeit kraft Standeswidrigkeit

- Führt Standeswidrigkeit zu Sittenwidrigkeit?
- BGH: Frage bejaht bei Verletzung besonders wichtiger Standesregeln
- Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen als besonders wichtige (elementare) Standesregel
- z.B.: Rechtsanwälte, Ärzte (Art. 38 StandesO FMH)

Zuwendungen an Vertrauenspersonen

Sittenwidrigkeit kraft Verstoss gegen die Berufsethik

- update: - BGE 132 III 455
(gilt auch bei erbrechtlichen Klagen!)
- aber: BGE 136 III 142 = Pra 2010, Nr. 100
(1 von 500 Mio. USD an Anwalt ist in Ordnung)

Erkenntnisse de lege lata

- Sittenwidrigkeit als Klagegrund denkbar
- Kernprobleme
 - Beweis der Beeinflussung des Erblassers
 - Beweis der Kenntnis der Vertrauensperson von der Verfügung und deren Inhalt

Lösungsvorschlag de lege ferenda

- "Cherrypicking" bei Regelungen von D/Ö/F/UK
- Verankerung einer Norm im ZGB als Diskussionsgrundlage: Art. 541a (neu)
 - Abs. 1: Relative Erbunfähigkeit von VP
 - Abs. 2: Ausschluss von Umgehungsgeschäften
 - Abs. 3: Vorbehalt bei Verwandtschaft etc. und üblichen Gelegenheitsgeschenken
- update: Parlamentarische Initiative (NR) vom 11.5.2006: gebodigt (aber revival?)

Merkpunkte (I)

- Nichtigkeit, eventualiter Ungültigkeit
- Klageverbindung mit Erbschaftsklage
- 1-jährige Klagefrist (Verwirkung!)
- Aktivlegitimation: erbrechtliches Interesse
- Passivlegitimation: erbrechtliche Vorteile

Merkpunkte (II)

- Verfügungsunfähigkeit: Beweislastumkehr prüfen
- Willensmangel: Motivirrtum beachtlich; Kausalität
- Rechtswidrigkeit/Sittenwidrigkeit: liegt Standeswidrigkeit vor?
- Formmängel: Unterschrift am Schluss etc.
- Wirkungen: Teilungültigkeit
- erbrechtliche und lebzeitige Zuwendungen an Vertrauenspersonen sind heikel

Checklist für anrühige Fälle

- Der Erblasser
 - ist betagt
 - ist sozial isoliert
- Die Verfügung
 - steht im Widerspruch zur Lebens- oder Nachlassplanung
 - ist eine last-minute-Verfügung
 - enthält eine Maximal- oder Exklusivbegünstigung
- Der Bedachte
 - ist in anderen Fällen schon begünstigt worden
 - ist eine Vertrauensperson
- Die Zuwendung ist von bedeutender Höhe

Kontakt / Literatur

Dr. iur. Daniel Abt
Rechtsanwalt | Fachanwalt SAV Erbrecht
Steinenschanze 6
CH-4051 Basel

Telefon 061 278 90 90
E-Mail daniel.abt@advokaturnotariat.com
Website www.advokaturnotariat.com